

Amtliche Bekanntmachung

2015 Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Dezember 2015

Nr. 118

In halt Seite

Geschäftsordnung des KIT-Senats 1076

Geschäftsordnung des KIT-Senats

vom 18.12.2015

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 3 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 10 Abs. 2 Nr. 6 KITG in seiner Sitzung am 14.12.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Zus	ammensetzung des KIT-Senats1	J
§ 2 Eink	berufung von Sitzungen2)
	egierte	
§ 4 Aufs	stellung der vorläufigen Tagesordnung2	2
§ 5 Teil	nahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen	}
§ 6 Nich	htöffentlichkeit der Sitzung 3	3
	ung der Sitzung3	
§ 8 Fes	ststellung der Tagesordnung	3
§ 9 Antr	räge	1
§ 10 Be	eschlussfähigkeit4	Ļ
	eschlussfassung4	
§ 12 Ab	ostimmungsergebnis4	4
§ 13 Eil	lentscheidungsrecht5	ĵ
§ 14 Pro	otokoll 5	5
	usschüsse6	
§ 16 Ele	ektronische Form6	3
§ 17 Än	nderungen der Geschäftsordnung6	j
§ 18 Ink	krafttreten	ဝ

§ 1 Zusammensetzung des KIT-Senats

- (1) Mitglieder des KIT-Senats sind Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder; die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des KITG und der Gemeinsamen Satzung des KIT.
- (2) Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit der/die Nachrücker/in aus der jeweiligen Wählergruppe als Mitglied des KIT-Senats nach.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der KIT-Senat tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungstermine werden von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig vom KIT-Senat festgelegt werden. Der/die Vorsitzende beruft den KIT-Senat ein.
- (2) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den KIT-Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats oder von einem anderen Organ des KIT unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen müssen in der Regel sechs Werktage, spä-

testens vier Werktage vor dem Sitzungstag bei den Senatsmitgliedern vorliegen bzw. ihnen zugänglich gemacht werden.

(4) In dringenden Fällen kann der KIT-Senat auch formlos innerhalb von drei Werktagen einberufen werden.

§ 3 Delegierte

- (1) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Universitäts- und Großforschungsteils gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 KITG nach dem Mehrheitswahlrecht zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreter/innen als Senatsdelegierte.
- (2) Die beiden Delegierten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen nehmen als Gäste an den vor einer Sitzung des KIT-Senats stattfindenden erweiterten Sitzungen des KIT-Präsidiums teil, um die jeweils nächste Sitzung des KIT-Senats vorzubereiten.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Der/die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er/sie hat dabei Anträge, die bis zum 16. Werktag vor der Sitzung eingehen, in jedem Fall zu berücksichtigen. Anträgsberechtigt sind die Mitglieder des KIT-Senats. Die Anträge sind - soweit erforderlich - mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen. Anträge von Senatsmitgliedern können auch über die Senatsdelegierten im Rahmen der vorbereitenden Sitzung des KIT-Präsidiums eingebracht werden. Wenn dabei die vorgenannte Frist von 16 Werktagen nicht eingehalten wird, entscheidet der/die Vorsitzende über die Zulassung eines Antrags.

§ 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen

- (1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der/die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (2) Der KIT-Senat beschließt über die Teilnahme von Gästen. Neben den in der Gemeinsamen Satzung des KIT geregelten ständigen Gästen kann der KIT-Senat über die Teilnahme weiterer ständiger Gäste beschließen.
- (3) Bei Verhinderung eines/einer KIT-Dekans/Dekanin ist der/die jeweilige Stellvertreter/in als Gast in der Sitzung zugelassen. Die Stellvertretung ist spätestens vier Werktage vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Der KIT-Senat tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist oder der KIT-Senat die Hochschulöffentlichkeit zulässt, kann der KIT-Senat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses zulässig.

(4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Sachverhalte, über detaillierte Abstimmungsergebnisse sowie über solche Sachverhalte, die in der Sitzung als vertraulich deklariert werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Im Übrigen sind die Mitglieder des KIT-Senats berechtigt und verpflichtet, für den Informationsfluss in die von ihnen jeweils vertretene Gruppe zu sorgen.

§ 7 Leitung der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/sie trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit (§ 10) fest.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss die Annahme dieses Tagesordnungspunkts bzw. der Tischvorlage vom KIT-Senat einstimmig beschlossen werden.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur Sache können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist von dem/der Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der KIT-Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und/oder der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desjenigen Teils erforderlich, dessen Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf.
- (2) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sollen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Der KIT-Senat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen; § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Abstimmungsergebnis

(1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KITG bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

Entscheidungen nach § 10 Abs. 2 KITG bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats.

Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KITG bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§ 13 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des KIT-Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende an Stelle des KIT-Senats; dies gilt nicht in Angelegenheiten des KIT-Senats nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 KITG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des KIT-Senats möglichst unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des KIT-Senats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:
- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen des/r Vorsitzenden.
- Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
- Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der Beschlüsse.

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über persönliche Erklärungen. Diese sind zu den Akten zu nehmen. Der/die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

- (2) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Bei der Protokollierung ist die Vertraulichkeit von Tagesordnungspunkten gemäß § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen.
- (4) Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des KIT-Senats zusammen mit ggf. angenommenen Tischvorlagen spätestens sechs Werktage vor der nächsten Sitzung übersandt bzw. zugänglich werden. Einwände gegen das Protokoll können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Über Einwände entscheidet der KIT-Senat.

Der nicht-vertrauliche Teil des Protokolls soll KIT-intern bekanntgegeben werden. Der KIT-Senat entscheidet, welche Teile zur Veröffentlichung freigegeben werden.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der KIT-Senat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder des KIT-Senats berufen werden können (s. § 10 Abs. 4 KITG). Die §§ 9 bis 12 gelten für Ausschüsse des KIT-Senats entsprechend.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrer/innen müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach § 10 Abs. 2 KITG handelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des KIT-Senats, die nicht Studierende sind.
- (4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter/-innen der Gruppe im KIT-Senat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der/die Vorsitzende kann bestimmen, wer an seiner/ihrer Stelle den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt.
- (6) Jedem Mitglied des KIT-Senats ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren.

§ 16 Elektronische Form

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten und die elektronische Form sind zulässig und werden vorrangig genutzt.

Insbesondere die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 11 Abs. 2) kann ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der KIT-Senat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des KIT-Senats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des KIT-Senats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 21.05.2012 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)